

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 09.11.2015

Zu GZ: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015

**Betreff: Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Dazu zählt insbesondere die in den Änderungen zum Einkommensteuergesetz versteckte Neuerrichtung eines Instituts für Soziale Innovation.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2, Zif 3 und 4

Nach dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz das Institut für Soziale Innovation als eigenen Rechtsträger zu errichten. Dieses darf Finanzmittel ausschließlich an gemeinnützige Einrichtungen zur Umsetzung von innovativen Sozialprojekten und nach einer vom Bundesminister für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über die Vergabekriterien vergeben.

Das Institut wird mit dieser Regelung in die Liste der begünstigten Einrichtungen nach §4a EStG aufgenommen. Zuwendungen an das zu errichtende Institut werden ab 2016 abzugsfähig sein.

Gedacht wird bei innovativen Sozialprojekten in Österreich nach den Erläuternden Bemerkungen auch an die Förderung von Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Menschen.

Nachdem sich über den Aufbau dieses Instituts keine genauere Information im o.g. Entwurf finden und der Österreichische Seniorenrat gemäß Bundes-Seniorengesetz auch mit der Vertretung der Interessen älterer Arbeitsloser betraut ist, deponiert der Österreichische Seniorenrat bereits an dieser Stelle den dringenden Wunsch nach seiner Einbindung in das zu errichtende Institut für Soziale Innovation.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch.

Mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident